

2. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 20.09.2021

Aufgrund des Auftretens weiterer Fälle der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Landkreis Uckermark ordnet die Landrätin gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. § 24 Abs. 5 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung Folgendes an:

1. Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 20.09.2021 wird unter Abänderung der Geltungsfrist über den 31.08.2022 hinaus bis zum 30.08.2023 verlängert.

Alle weiteren Festlegungen und Anordnungen der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 20.09.2021 bleiben unberührt.

2. Die sofortige Vollziehung zum Punkt 1 dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Seit dem ersten Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Landkreis Uckermark im August 2021 sind bis August 2022 insgesamt 86 Fälle von mit dem ASP-Virus infizierten Wildschweinen amtlich festgestellt worden. Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Es gibt keine Behandlungsmöglichkeiten für erkrankte Tiere, ebenso gibt es bislang keinen Impfstoff als vorbeugende Maßnahme, weder für Haus- noch für Wildschweine.

Im Einzelnen:

Zu 1:

Gemäß § 14d Abs. 2 und 2a der Schweinepest-Verordnung legt die zuständige Behörde um den Fund- bzw. Erlegungsort des mit dem ASP-Virus infizierten Wildschweins Restriktionszonen fest.

Gemäß § 14d Abs. 2b bis 8 der Schweinepest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde in den Restriktionszonen Bekämpfungsmaßnahmen an.

Nach § 24 Abs. 5 der Schweinepest-Verordnung können die Maßnahmen erst frühestens zwölf Monate nach dem letzten Nachweis der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen aufgehoben werden.

Aufgrund der amtlichen Feststellung eines weiteren mit dem ASP-Virus infizierten Wildschweins am 05.08.2022 im Landkreis Uckermark können die angeordneten Maßnahmen aus der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 20.09.2021 nicht aufgehoben werden. Nachweislich sind seit dem ersten Auftreten der ASP bei Wildschweinen im Landkreis Uckermark im August 2021 insgesamt 86 Fälle amtlich festgestellt worden.

Die Geltungsfrist der Tierseuchenallgemeinverfügung ist somit anzupassen.

Zu 2:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet hat.

Eine wirksame Bekämpfung von Tierseuchen kann nur gewährleistet werden, wenn die Maßnahmen sofort umgesetzt werden. Die Anordnungen sind geeignet, dem Zweck dieser Verfügung – den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest – zu erfüllen. Die Maßnahmen sind erforderlich und angemessen.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Mittel waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest – des MSGIV vom 30.06.2021

Bekanntmachungshinweis:

Die Verfügung gilt am 31.08.2022 als bekanntgegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Verfügung mit Begründung ist veröffentlicht auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter www.uckermark.de. Sie kann mit den entsprechenden Handlungshinweisen zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der

Kreisverwaltung Uckermark
Haus 9, Raum 202
Karl-Marx-Straße 1

17291 Prenzlau

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

Karina Dörk
Landrätin